



Hauptsatzung

der Gemeinde Ohne

Aufgrund der §§ 10 und 12 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22.09.2022 (Nds. GVBl. S. 588), hat der Rat der Gemeinde Ohne in seiner Sitzung am 15.12.2022 folgende Hauptsatzung beschlossen:

§ 1

Bezeichnung, Name, Rechtsstellung

- (1) Die Gemeinde führt die Bezeichnung und den Namen „Gemeinde Ohne“.
- (2) Die Gemeinde ist Mitgliedsgemeinde der Samtgemeinde Schüttorf.

§ 2

Wappen, Dienstsiegel

- (1) Das Wappen der Gemeinde Ohne zeigt in grün einen silbern gesäumten schrägrechten blauen Wellenbalken, begleitet von zwei goldenen Getreidegarben, überdeckt von einem silbernen spitzbedachten Kirchturm.
- (2) Das Dienstsiegel enthält das Wappen und die Umschrift „Gemeinde Ohne“ – „Landkreis Graftschaft Bentheim“

§ 3

Zuständigkeit des Rates

- (1) Der Rat beschließt über Rechtsgeschäfte im Sinne des § 58 Abs. 1 Nr. 14 (Verfügung über Gemeindevermögen) des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG), sofern der Vermögenswert den Betrag von 600,00 € übersteigt.
- (2) Über Verträge der Gemeinde nach § 58 Abs. 1 Nr. 20 NKomVG mit Ratsmitgliedern beschließt der Rat, es sei denn, dass es sich um Verträge aufgrund einer förmlichen Ausschreibung oder um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt, deren Vermögenswert 300,00 € nicht übersteigt.
- (3) Der Rat beschließt über die Festlegung privatrechtlicher Entgelte i. S. d. § 58 Abs. 1 Nr. 8 NKomVG, deren jährliches Aufkommen den Betrag von 1.000,00 € voraussichtlich übersteigt.

§ 4

Vertretung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters

- (1) Der Rat wählt in seiner ersten Sitzung zwei ehrenamtliche Vertreterinnen und/oder Vertreter der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters.
- (2) Der Rat beschließt über die Reihenfolge der Vertretung, sofern eine solche bestehen soll. Soll eine Reihenfolge bestehen, so führen die Vertreterinnen und Vertreter die Bezeichnung stellvertretende Bürgermeisterin oder stellvertretender Bürgermeister mit einem Zusatz, aus dem sich die Reihenfolge der Vertretungsbefugnis ergibt.

§ 5

Anregungen und Beschwerden

- (1) Werden Anregungen oder Beschwerden im Sinne des § 34 NKomVG von mehreren Personen bei der Gemeinde gemeinschaftlich eingereicht, so haben sie eine Person zu benennen, die sie gegenüber der Gemeinde vertritt. Bei mehr als fünf Antragstellerinnen oder Antragstellern können bis zu zwei Vertreterinnen oder Vertreter benannt werden.
- (2) Die Beratung kann zurückgestellt werden, solange den Anforderungen des Absatzes 1 nicht entsprochen ist.
- (3) Anregungen oder Beschwerden, die keine Angelegenheiten der Gemeinde Ohne zum Gegenstand haben, sind nach Kenntnisnahme durch den Rat von der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister ohne Beratung den Antragstellerinnen oder Antragsstellern mit Begründung zurückzugeben. Dies gilt auch für Eingaben, die weder Anregungen noch Beschwerden zum Inhalt haben (z. B. Fragen, Erklärungen, Absichten usw.).
- (4) Anregungen oder Beschwerden, die ein gesetzwidriges Ziel verfolgen oder gegen die guten Sitten verstoßen, sind nach Kenntnisnahme durch den Gemeinderat ohne Beratung zurückzuweisen.
- (5) Die Beratung eines Antrages kann abgelehnt werden, wenn das Antragsbegehren Gegenstand eines noch nicht abgeschlossenen Rechtsbehelfs- oder Rechtsmittelverfahrens oder eines laufenden Bürger-begehrens oder Bürgerentscheides ist oder gegenüber bereits erledigten Anregungen oder Beschwerden kein neues Sachvorbringen enthält.

§ 6

Teilnahme an Sitzungen durch Zuschaltung per Videokonferenztechnik

- (1) Abgeordnete, ausgenommen die oder der Vorsitzende der Vertretung, können an Sitzungen der Vertretung durch Zuschaltung per Videokonferenz teilnehmen, soweit sie aus nachfolgenden Gründen an der Teilnahme an der Präsenzsitzung wesentlich erschweren:

- Krankheit oder körperliche Beeinträchtigungen
- Wahrnehmung familiärer Aufgabe (insbesondere Betreuung eines Kindes, Pflege von Angehörigen) oder
- ausbildungs- und berufsbedingte Abwesenheit

Die Teilnahme an Sitzungen durch Zuschaltung per Videokonferenztechnik ist grundsätzlich spätestens 3 Tage vor der Sitzung der Verwaltung schriftlich oder auf elektronischem Wege mitzuteilen. In unvorhersehbaren Eilfällen ist eine Meldung noch bis zu 5 Stunden vor dem Sitzungsbeginn möglich.

- (2) Abs. 1 gilt nicht für nichtöffentliche Sitzungen Vertretung.
- (3) Sind auf der Tagesordnung Wahlen im Sinne des § 67 NKomVG oder geheime Abstimmungen nach §66 Abs. 2 NKomVG vorgesehen, so ist eine Teilnahme durch Zuschaltung per Videokonferenz unzulässig.
- (4) Anhörungen nach § 62 Abs. 2 NKomVG können durch Zuschaltung der anzuhörenden Person per Videokonferenztechnik durchgeführt werden.

§ 7

Einwohnerversammlungen

Bei Bedarf unterrichtet die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister die Einwohnerinnen und Einwohner durch Einwohnerversammlungen für die ganze Gemeinde oder für Teile des Gemeindegebietes. Zeit, Ort und Gegenstand der Einwohnerversammlungen sind gemäß § 7 Abs. 1 mindestens 7 Tage vor der Veranstaltung öffentlich bekannt zu machen.

§ 8

Verkündungen und öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Satzungen, Verordnungen sowie öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde Ohne werden – soweit durch Rechtsvorschriften nichts anderes bestimmt ist - im Internet unter www.schuettorf.de/einwohner/rathaus/bekanntmachungen/ im elektronischen Amtsblatt für die Samtgemeinde Schüttorf verkündet. Nachrichtlich wird auf die erfolgte Bereitstellung und die Internetadresse in der Tageszeitung „Grafschafter Nachrichten“ hingewiesen.
- (2) Soweit ausgenommen sind ortsübliche Bekanntmachungen nach dem Baugesetzbuch, die neben der Bereitstellung im Internet zusätzlich in ihrem vollen Wortlaut in der Tageszeitung „Grafschafter Nachrichten“ veröffentlicht werden. Auf Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen des Rates und seiner Ausschüsse ist in der Tageszeitung „Grafschafter Nachrichten“ hinzuweisen
- (3) Sonstige amtliche oder ortsübliche Bekanntmachungen erfolgen durch Aushang an den amtlichen Bekanntmachungstafeln in der Gemeinde Ohne.

§ 9
Inkrafttreten

Diese Hauptsatzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Die bisherige Hauptsatzung der Gemeinde Ohne tritt zum gleichen Zeitpunkt außer Kraft.

Ohne, 15.12.2022

Gemeinde Ohne

(C. Ruschulte)
Bürgermeisterin